

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 des KAG für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung und von § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in seiner Sitzung vom **XX.XX.2014** folgende Änderung der Satzung, mit Wirkung zum 01.09.2015 beschlossen:

§ 5 Betreuungsgebühren

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Die Gebühren für Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg werden **für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt** wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.09.2015 für das Kindergartenjahr 2015/2016 (in €):

Elternbeitrag / Monat	RG	VÖ6	VÖ7	GT8	GT9	GT10	GT11
1 Kind	103	121	150	192	215	224	236
2 Kinder	79	93	116	147	164	170	181
3 Kinder	52	62	76	97	109	113	119
4 Kinder und mehr	17	20	25	31	36	37	38

(zuzüglich 60 € Essensgeld bei GT-Betreuung)

Mit Wirkung vom 01.09.2016 für das Kindergartenjahr 2016/2017 (in €):

Elternbeitrag / Monat	RG	VÖ6	VÖ7	GT8	GT9	GT10	GT11
1 Kind	108	127	157	201	225	234	246
2 Kinder	83	97	121	154	171	178	189
3 Kinder	55	64	80	102	114	118	124
4 Kinder und mehr	17	21	26	33	37	39	40

(zuzüglich 60 € Essensgeld bei GT-Betreuung)

Die Gebühren für Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg werden **für Kinder unter drei Jahren** wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.09.2015 für das Kindergartenjahr 2015/2016 (in €):

Elternbeitrag / Monat	RG	VÖ6	VÖ7	GT8	GT9	GT10	GT11
1 Kind	186	217	269	312	353	362	396
2 Kinder	141	165	206	238	269	275	300
3 Kinder	95	112	137	159	179	183	203
4 Kinder und mehr	32	37	46	54	61	62	69

(zuzüglich 60 € Essensgeld bei GT-Betreuung)

Mit Wirkung vom 01.09.2016 für das Kindergartenjahr 2016/2017 (in €):

Elternbeitrag / Monat	RG	VÖ6	VÖ7	GT8	GT9	GT10	GT11
1 Kind	194	227	281	327	369	378	414
2 Kinder	147	173	215	249	281	287	314
3 Kinder	99	117	143	166	187	191	212
4 Kinder und mehr	34	38	48	57	63	65	72

(zuzüglich 60 € Essensgeld bei GT-Betreuung)

Für die **Hortbetreuung** werden folgende Gebühren festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.09.2015 für das Kindergartenjahr 2015/2016 (in €):

Elternbeitrag / Monat	Hort
1 Kind	236
2 Kinder	181
3 Kinder	119
4 Kinder und mehr	38

(zuzüglich 60 € Essensgeld)

Mit Wirkung vom 01.09.2016 für das Kindergartenjahr 2016/2017 (in €):

Elternbeitrag / Monat	Hort
1 Kind	246
2 Kinder	189
3 Kinder	124
4 Kinder und mehr	40

(zuzüglich 60 € Essensgeld)

§ 6 Verpflegungsgebühr

(1) Die Verpflegungsgebühr ist bei einer Ganztagesbetreuung sowie der Hortbetreuung verpflichtend und zusätzlich zu den Elternbeiträgen zu entrichten. Die Verpflegungsgebühren betragen monatlich 60 €.

(2) Bei einem Betreuungsumfang von RG, VÖ6 und VÖ7 erfolgt eine taggenaue Abrechnung der Essensteilnahme. Ein Essen wird mit 3,00 € berechnet.

§ 6a Rückerstattung der Verpflegungsgebühr

(1) Bei Vorliegen eines begründeten Falls kann die Verpflegungsgebühr auf Antrag der Sorgeberechtigten des Kindes rückerstattet werden. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kur an zehn aufeinanderfolgenden Öffnungstagen an der Teilnahme am Essensangebot der Einrichtung verhindert ist.

(2) Der Antrag auf Rückerstattung ist bei der jeweiligen Einrichtungsleitung einzureichen.

(3) Die Rückerstattung beträgt 2 € pro Tag der Nichtteilnahme.

Die geänderte Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg ist beschlossen und tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

00.00.2014, gez. Spec, Oberbürgermeister